



## Beschlussvorlage

**Amt:** Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt  
**Vorl.Nr.:** V/2008/1152  
**Datum:** 01.08.2008

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

| Gremium                                                | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--------------------------------------------------------|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften | 20.08.2008 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Übernahme der Einschulungskosten durch die Stadt Hennef;  
Bürgerantrag des Herrn Naylor vom 22.02.2008

### Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

### Begründung

Der Sachverhalt ist dem beigefügten Bürgerantrag von Herrn Andreas Naylor vom 22.02.2008 zu entnehmen.

Die Behandlung des Antrags wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 07.04.2008 zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften verwiesen.

Gleichzeitig wurde von dem Ausschuss um eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten und betroffenen Personen gebeten sowie um Prüfung und Darstellung der rechtlichen Situation.

#### Zu erwartende Kosten und Anzahl der betroffenen Personen:

Zum Schuljahr 2008/2009 werden in Hennef laut Einwohnermeldedatei (Stand: 29.07.2008) 503 Kinder schulpflichtig, die tatsächliche Zahl der Schulneulinge wird sich ungefähr in dieser Größenordnung bewegen. Davon ausgehend, dass knapp 10 % dieser Kinder Leistungen nach SGB II (Sozialgesetzbuch Teil 2) erhalten, ergeben sich - bei einem Zuschuss zur Einschulung in Höhe von 100 € pro Kind - Kosten in Höhe von insgesamt ca. 5.000 €.

Unter den Beziehern von Leistungen nach SGB XII (Sozialgesetzbuch Teil 12) gibt es in Hennef derzeit keine Kinder, die zu Beginn des Schuljahres 2008/2009 schulpflichtig werden.

### Prüfung und Darstellung der rechtlichen Situation:

Im Schulgesetz und den übrigen schulrechtlichen Vorschriften gibt es keine Grundlage oder Verpflichtung zur Übernahme von Kosten anlässlich der Einschulung.

Die monatliche Regelleistung nach SGB II für ein 6-jähriges Kind beträgt seit dem 01.07.2008 211 €. Die Regelleistung umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, Bedarfe des täglichen Lebens sowie Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben. Kosten in Zusammenhang mit Schule sind dem Bereich „Freizeit, Kultur“ zuzuordnen, für den laut Hinweisen der Agentur für Arbeit zu § 20 SGB II ca. 11 % der Regelleistung in Ansatz gebracht wird. Monatlich entspricht dies bei einem 6-jährigen Kind einem Betrag in Höhe von 23,21 €, jährlich somit 278,52 €.

Bis zur Einführung des so genannten Arbeitslosengeldes 2 zum 01.01.2005 wurde ein monatlicher Regelsatz für ein sechsjähriges Kind nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Höhe von 148 € gewährt. Die Differenz zu der heutigen Regelleistung sollte die im Sozialhilferecht möglichen einmaligen Beihilfen ersetzen, die u.a. auch für die Einschulung bewilligt wurden. Planbarer Bedarf soll seitdem durch Ansparleistungen gedeckt werden. Bezogen auf das sechsjährige Kind stehen monatlich mehr als 60 € zusätzlich zur Verfügung (jährlich 720 €) für einmaligen Bedarf, wie z.B. Bekleidung, Hausrat oder Anschaffungen in Zusammenhang mit dem Schulbesuch.

Sowohl im Hinblick auf den in den derzeitigen Regelleistungen enthaltenen Anteil für „Freizeit, Kultur“ als auch die Erhöhung gegenüber den früheren Regelsätzen nach BSHG erscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichend, um den entsprechenden Bedarf zu decken.

Sollten die Regelleistungen als nicht ausreichend angesehen werden, wäre eine Neubemessung Aufgabe der Bundesregierung. Eine freiwillige Zahlung einer derartigen Beihilfe durch eine Kommune würde die Übernahme von Kosten bedeuten, die eigentlich in Zuständigkeit des Bundes fallen. Im Übrigen sind auch keine entsprechenden Mittel im städtischen Haushalt 2008 vorgesehen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass bei einer freiwilligen Zahlung der Betrag, der über 50 € jährlich hinausgeht, bei der Berechnung der Leistungen nach SGB II als Einkommen angerechnet würde, die Familie würde entsprechend geringere Leistungen erhalten.

Hennef (Sieg), den 01.08.2008  
In Vertretung

Meyer  
Erster Beigeordneter

### **Anlage**

- Antrag von Herrn Andreas Naylor vom 22.02.2008